



An die
Gemeindeverwaltung
4244 Röschenz

Diese Bewilligung muss am Anlass
auf Verlangen der Kontrollperson
vorgewiesen werden können.

Gesuch um Erteilung einer

Gelegenheitswirtschafts- / **Freinachtbewilligung**

Gesuchsteller/ Verein:

Verantwortliche Person:

Name/ Vorname:

Adresse:

Tel.:

Bezeichnung des Anlasses:

Ort des Anlasses:

Anzahl zur Verfügung stehender Plätze/ Personenanzahl:

Datum/ Zeit der Durchführung:

Datum: _____ von: _____ Uhr bis: _____ Uhr

Datum: _____ von: _____ Uhr bis: _____ Uhr

Datum: _____ von: _____ Uhr bis: _____ Uhr

(Tombola / Lottospiele sind nicht mehr bewilligungspflichtig, müssen aber zwingend beim Fachbereich Bewilligungen gemeldet werden (kostenlos, sh. Baselland Tombola)

Unterschrift der Gesuchstellerin/ des Gesuchstellers:

Ort/ Datum:

Bewilligung zum

Betrieb einer Gelegenheitswirtschaft / **Freinacht:**

Die Bewilligung berechtigt zum Ausschank und Verkauf von alkoholischen Getränken und zum Verkauf von kalten und warmen Speisen.

Auflagen zu Ruhe und Ordnung:

→ Die Nachtruhe ist ab 22.00 resp. 23 Uhr (gem. Polizeireglement) einzuhalten.

Die Bewilligungsinhaberin/der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass durch den Betrieb und ihre Gäste die Nachbarschaft, insbesondere während der Nachtruhe ab 22.00 resp. 23.00 Uhr, nicht gestört oder belästigt wird!

Für das Aufstellen von Lautsprechern und das Abspielen von Musik im Aussenraum ist beim Gemeinderat eine separate Bewilligung/Gesuch einzuholen (per Mail/Brief).

Auflagen zu Sicherheit und Verkehr:

→ Aula max. 300 Personen.

Freinacht: bis:Uhr

Spezielle Auflagen:

Gebühr:

Bewilligungsgebühr Gelegenheitswirtschaft: CHF

Bewilligungsgebühr Freinacht: CHF

Total

CHF

Wir bitten Sie, den Betrag mit dem beiliegenden Einzahlungsschein 10 Tage vor dem Anlass zu überweisen.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Verwalter:

Holger Wahl

Jean-Michel Peressini

Datum:

Bewilligung geht an: Polizei Basel-Landschaft (Laufen), Gemeinderat, Buchhaltung

Gebührenansätze:

Gelegenheitswirtschaftsbewilligung:

Interne Anlässe

Fr. 40.-- pro Tag

Kommerzielle Anlässe

Fr. 80.-- pro Tag

Vereinsinterne Anlässe

Fr. 40.-- pro Tag

(z.B. Vereins-/Generalversammlung)

Externe Anlässe

Fr. 120.-- pro Tag

Geschlossene Anlässe

Fr. 80.-- pro Tag

(z.B. Delegiertenversammlung)

Freinachtbewilligung:

Fr. 40.-- pro Nacht

Für alkoholfreie Betriebe können die Gebühren bis 50 % reduziert werden. Gemeinnützigen Gelegenheitswirtschaften kann die Bewilligungsgebühr teilweise oder ganz erlassen werden.

Gesuche für Gelegenheitswirtschafts- und/oder Freinachtbewilligung sowie das Aufstellen von Lautsprechern und das Abspielen von Musik im Aussenraum sind mindestens 14 Tage vor dem geplanten Anlass einzureichen.

Auflage zum Jugendschutz:

Seit dem 1. Mai 2002 gelten gemäss Lebensmittelverordnung des Bundes **gesamtschweizerisch einheitliche** Regelungen wegen der Abgabe alkoholischer Getränke. Gemäss Art. 37a der erwähnten Bundesverordnung dürfen einerseits **keine** alkoholhaltigen Getränke an unter 16jährige abgegeben werden und andererseits **müssen** am Verkaufspunkt deutlich sichtbare Schilder angebracht werden, welche auf diese und die Bestimmungen des eidgenössischen Alkoholgesetzes hinweisen.

Um diesen „**Jugendschutzbestimmungen**“ wegen dem Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken gerecht zu werden, bitten wir Sie, unter das Merkblatt / Plakat „**Jugendschutz-Plakat**“ auszudrucken, **aufzuhängen und entsprechende Hinweise auf den Getränkekarten anzubringen.**

Gleichzeitig bitten wir Sie, Ihr Verkaufs- und Servicepersonal zu instruieren, dass die gesetzlichen Bestimmungen **unbedingt** eingehalten werden müssen und auch Ausweise verlangt werden dürfen.

Im Auftrag der eidgenössischen Alkoholverwaltung (EAV) machen wir Sie gerne auf die neue Homepage der EAV www.jalk.ch in Bezug auf den Jugendschutz (Alkoholabgabe) bei Veranstaltungen aufmerksam.